

An die
Rundfunk u. Telekom Regulierungs-
GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

per E-Mail:
zis@rtr.at

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
70-01-(2016-0287)

bearbeitet von:
DI Melanie Lutz

elektronisch erreichbar:
[REDACTED]

Stellungnahme

Wien, 10. März 2016

**Verordnung der Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) über
die Einmeldung von Daten an RTR-
GmbH als Zentrale Informationsstelle
für Infrastrukturdaten (ZIS-
EinmeldeVO) - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf der Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) über die Einmeldung von Daten an RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS-EinmeldeVO) gibt der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme ab:

Allgemeine Anmerkungen:

Zu Beginn möchten wir anmerken, dass die gewählte Form der direkten Aufforderung an die Kommunen zur Stellungnahme OHNE die Interessensverbände auch nur in Kenntnis zu setzen zu Problemen in – fristgerechten - Abwicklung geführt hat, die es jedenfalls gilt, in Zukunft zu vermeiden. Der Österreichische Städtebund hat über die Möglichkeit zur Konsultation nur über Umwege erfahren, was unsere eigentliche Aufgabe, die

Gemeinden zur Stellungnahme zu aktivieren und ihre Interessen zudem in einer gemeinsamen Stellungnahme zu koordinieren deutlich erschwert hat.

Eine rechtzeitige Information und Einbindung der kommunalen Interessensverbände ist alle weiteren Schritte wesentlich!

Grundsätzlich unterstützt der Österreichische Städtebund das Bemühen, bei der Verlegung von Breitbandinfrastruktur auf vorhandene Infrastrukturen zurückzugreifen, Bauvorhaben zu koordinieren sowie auch Infrastrukturen privater Betreiber von diesen Bestrebungen nicht auszunehmen.

Dabei ist jedoch anzumerken, dass die Erhebung der relevanten Daten bei den Städten und Gemeinden erhebliche Ressourcen zeitlicher und finanzieller Natur beanspruchen würde und allein aus diesem Grund in vielen Punkten noch Bedarf nach einer Präzisierung der tatsächlich sinnvollen Datenmeldungen erforderlich ist.

Redundante Meldungen und Doppelgleisigkeiten beim Arbeitsaufwand der ohnehin stark belasteten kommunalen Aufgabenträger müssen vermieden werden. Es sollte daher bereits im Vorfeld, jedoch spätestens nach Durchsicht der Stellungnahmen, der Kontakt gesucht zu den Interessensvertretungen gesucht werden, um aufgetretene Problemlagen zu besprechen und gemeinsam bestmögliche Lösungen zu erarbeiten. Der Österreichische Städtebund verfügt mit seinen Fachausschüssen und Arbeitskreisen über Netzwerke von FachexpertInnen in den Kommunen. Gerade diese Personen sind jedoch aktuell mehr als verwundert über den Ablauf und die Organisation dieser „öffentlichen Konsultation“, von denen viele erst spät in Kenntnis gesetzt werden konnten. Die internen Abläufe in den Gemeinden benötigen eine deutlich längere Stellungnahmefrist, als sie hier vorgesehen war – und diese wurde durch die erschwerte Koordination noch stark verkürzt.

Zu den Einzelbestimmungen:

Ad § 1

Auch zur Frist für die Einmeldung, die mit 31. Juli 2016 vorgegeben wurde, ist vorweg zu sagen: Diese wird für die Gemeinden nicht einzuhalten sein und ist daher jedenfalls zu erstrecken. Die Ersteinmeldefrist zum gegenständlichen

Verordnungsentwurf bedarf noch einiger Präzisierungen und müssen die geforderten Informationen seitens der jeweils zuständigen Abteilung in den Städten und Gemeinden erst akribisch erhoben, anschließend zusammengeführt und abschließend in der gewünschten Form an die RTR-GmbH übermittelt werden.

Das Grundproblem liegt bereits im Telekommunikationsgesetz 2003 TKG, welches in § 13a Abs. 2 die Übermittlung von Informationen in elektronischer Form betreffend Anlagen, Leitungen und sonstige Einrichtungen vorsieht, die für Kommunikationslinien nutzbar sind, wobei als Frist hierfür der 31.7.2016 vorgesehen ist.

Diese Frist wurde allerdings erst mit BGBl. 134/2015 vom 26.11.2015 eingefügt. § 13a TKG in der Fassung vor Inkrafttreten der Novelle BGBl. 134/2015 hat keine Frist enthalten bzw. war gemäß § 13a Abs. 1 TKG (alt) die Regulierungsbehörde angehalten, die entsprechenden Verzeichnisse der für Kommunikationslinien nutzbaren Anlagen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen zu führen.

Diese Aufgabe wurde nunmehr durch § 13a TKG u.a. auf die Städte und Gemeinden übertragen, dies unter Setzung einer sehr knappen Frist (31.7.2016). Knapp insbesondere, wenn man sich das Inkrafttreten dieser Bestimmung – 27.11.2015 – vor Augen hält.

Ad § 2

Der Begriff der nutzbaren Infrastrukturen muss jedenfalls präzisiert werden. Es geht allein aus dem Verordnungsentwurf nicht eindeutig hervor, ob die gesamte Infrastruktur oder lediglich die für Provider verfügbare Infrastruktur gemeint ist.

Dazu ist ausserdem zu sagen, dass mit INSPIRE (EU-RL) und OGD (Open Government Data) - teilweise mit viel Aufwand - in Europa Geodateninfrastrukturen geschaffen wurden, die den Geodatenverkehr in Europa vereinfachen sollen und genau dazu dienen, dass die Verwaltungen nicht bei jeder Einzelanforderung tätig werden müssen (Bringschuld), sondern diese Daten und Dienste generell verfügbar sind (zum Download bereitstehen) und sich Kunden, Projekte, etc. dieser Infrastrukturen im Sinn einer Holschuld bedienen, ohne die Verwaltungen dafür extra und exklusiv kontaktieren zu müssen. **Die Einmeldeverpflichtung sollte daher jedenfalls nur für jene Daten**

gelten, die nicht ohnehin zur allgemeinen Verfügung bereit gestellt werden.

Die gegenständliche Verordnung sollte sich daher einerseits dieser Infrastrukturen bedienen, andererseits fallen Telekommunikationseinrichtungen unter die EU-RL zur „Kritischen Infrastruktur“ und unterliegen daher besonderen Schutzrechten. Dies widerspricht sich somit teilweise mit der INSPIRE-Bereitstellungsverpflichtung. Daher gibt es auch keinen eindeutigen Konsens betreffend der INSPIRE-Meldeverpflichtung betreffend Telekommunikationseinrichtungen, was wiederum einen direkten Vergleich mit der RTR-Verordnung schwierig macht. **Es kann nicht Aufgabe jeder einzelnen Verwaltungsorganisation sein, diesen Widerspruch für sich selbst zu beurteilen.**

Ad § 3

Die Aktualisierung des eingemeldeten Datenmaterials in zwei- bis dreimonatigen Abständen ist eine weitere große Herausforderung für die angespannten personellen Ressourcen in den Gemeinden, denen keinerlei finanzielle Abgeltung gegenübersteht.

Ad § 3 Abs. 2

Die geforderte Meldung von durchzuführenden Bauvorhaben muss ebenfalls weiter präzisiert werden. Der Österreichische Städtebund und seine Mitglieder gehen nicht davon aus, dass tatsächlich gemeint ist und es damit Ziel der Verordnung wäre, dass sämtliche in einer Gemeinde geplanten Bauvorhaben an die RTR-GmbH gemeldet werden müssen.

Allgemeine Einschätzung zur gegenständlichen Verordnung:

Sofern die geforderten Daten in den Kommunen überhaupt vorhanden sind, handelt es sich um immense Datenmengen, deren Einmeldung für die Städte Gemeinden einen gewaltigen Verwaltungsaufwand darstellen würde. Bei den umfangreichen Infrastrukturdaten in digitalen GIS-Formaten sollen neben der verorteten Vektorinformation (z.B.: Kanalstränge, andere Leitungsverläufe, Schächte, Leerverrohrungen) auch Sachdaten (z.B.: Rohrdimensionen) eingemeldet werden. Vor allem sollen diese Daten nicht zu einem gewissen

Zeitpunkt (z.B. mit Stand 2014), sondern aktuelle Daten nach jeder Änderung bzw. im 2- bis 3-monatigen Rhythmus übermittelt werden.

Als Beispiel:

Die Stadtgemeinde Wolfsberg hat ein Ausmaß von 278 km² und verfügt über ein Leitungsnetz von rd. 400 km Wasserleitungen bzw. ein Kanalnetz von ebenfalls rd. 400 km Länge.

Die Wolfsberger Stadtwerke GmbH als 100 %-ige Tochter der Stadtgemeinde Wolfsberg ist u.a. für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung verantwortlich. Um die vom Verordnungsentwurf verlangten Daten übermitteln zu können, bedarf es bei einem Leitungsnetz der o.a. Größenordnung einer **Vorlaufzeit von rd. 5 Jahren**. Die Wolfsberger Stadtwerke GmbH haben in den letzten drei Jahren das Leitungsnetz nach GIS-Koordinaten erhoben und wären grundsätzlich in der Lage, diese Daten fristgerecht zu übermitteln. Nicht erhoben wurden die in der Verordnung ebenfalls angesprochenen Hausanschlussleitungen. Deren Erhebung ist für die nächsten zwei Jahre geplant. Festzustellen ist, dass mit diesen Erhebungen bereits im Jahr 2013 begonnen wurde.

Weiters ist festzustellen, dass der Ausbau des Breitbandnetzes im Gemeindegebiet Wolfsberg in den Siedlungszentren bereits erfolgt ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sowohl die Übermittlung der Daten im der geforderten Umfang wie auch der sehr nahe Zeitpunkt mit Sicherheit problematisch sind.

Grundsätzlich ist es zwar sehr sinnvoll, dass es zu einem Datenabgleich betreffend diverse Leitungen und zu einer gemeinsamen Nutzung kommt, allerdings muss die Umsetzbarkeit realistisch geplant werden und den geltenden Datenschutzbestimmungen entsprechend.

Die Bereitstellung gewisser Daten und Informationen ist aus Sicht des Österreichischen Städtebundes und seiner Mitglieder jedoch als sehr bedenklich einzustufen und zu hinterfragen, da es sich einerseits auch um strategische Daten zu „kritischen Infrastrukturen“ (z.B.: Kanalnetz einer Kommune) handelt und

andererseits die Prüfung in datenschutzrechtlicher Hinsicht in dieser kurzen Zeit unmöglich erfolgen kann!

Nach Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht würde die RTR-GmbH über umfangreiche - auch strategische - Infrastrukturdaten verfügen. Dies unter dem Deckmantel des Ausbaus des Breitbandnetzes zu fördern, erscheint uns überschießend und nicht zu rechtfertigen.

Im Allgemeinen ist abschließend anzumerken, dass die - letztlich *laufende* - Erhebung der relevanten Daten sowohl viel Zeit in Anspruch nimmt als auch beträchtliche Kosten verursachen wird. Darüber hinaus besteht die Gefahr von Doppelgleisigkeiten sowie bestehen grobe Unklarheiten betreffend Umfang der Daten, den Datenschutz und „kritische Infrastrukturen“. Der Verordnungsentwurf trifft in keiner Weise Aussagen hinsichtlich eines realistischen kosten-Nutzen-Verhältnisses und regelt in keiner Weise die finanzielle Abgeltung der Datenerhebung, der Dateneinmeldung sowie der Aktualisierung derselben, was jedoch gerade in Hinblick auf die allgemein angespannte Finanzsituation der Gemeinden inakzeptabel ist.

Der Österreichische Städtebund spricht sich daher im Namen seiner Mitglieder gegen die vorliegende Verordnung in ihrer aktuellen Fassung aus und empfiehlt dringend eine Überarbeitung des Verordnungstextes – gerne unter Einbeziehung der FachexpertInnen aus Städten und Gemeinden, zB in Form eines gemeinsamen Workshops.

Der Österreichische Städtebund ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär